

## Vorbemerkung für Auszubildende zur/zum Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten:

Das vorliegende Lehrbuch richtet sich an Auszubildende der drei Ausbildungsberufe Rechtsanwaltsfachangestellte, Notarfachangestellte und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte. Während der Rahmenlehrplan für diese drei Ausbildungsberufe im ersten Ausbildungsjahr identisch ist, erfolgt eine erste Differenzierung in den Lernfeldern 9 und 10 im zweiten Ausbildungsjahr; im dritten Ausbildungsjahr sieht der Rahmenlehrplan dann eine noch weitergehendere Differenzierung vor.

Um Doppelungen soweit wie möglich zu vermeiden, wurde das Lehrbuch so konzipiert, dass alle Lernfelder des Ausbildungsberufs **Rechtsanwaltsfachangestellter** und Rechtsanwaltsfachangestellte enthalten sind (Lernfelder 1 bis 14) und zusätzlich, soweit diese abweichen, die Lernfelder der **Notarfachangestellten** eingefügt wurden (Lernfelder 9A, 10A etc.). Alle **Inhalte** der Lernfelder des Ausbildungsberufs **Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter** und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte sind berücksichtigt, allerdings stimmen die Bezeichnungen der Kapitel bzw. Lernfelder nicht mit dem Rahmenlehrplan überein.

Soweit hier Abweichungen bestehen, sind diese Inhalte den Lernfeldern der anderen Ausbildungsberufe gemäß der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Inhalte des Lehrplans für Rechtsanwalts- und Notarfach- angestellter und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte ...	... finden Sie im Lehrplan für Rechtsanwaltsfachangestellter und Rechtsanwaltsfachangestellte in:	... finden Sie im Lehrplan für Notarfachangestellter und Notarfachangestellte in:
<b>Lernfeld 10:</b> Zivilrechtliche Zahlungsansprüche gerichtlich geltend machen (80 Std.)	<b>Lernfeld 9</b> <b>Lernfeld 11</b>	
<b>Lernfeld 12:</b> Vorgänge in der Zwangs- vollstreckung wegen Geldforderungen bearbeiten (40 Std)	<b>Lernfeld 12</b>	
<b>Lernfeld 13:</b> Ehe- und Partnerschaftsverträge vorbereiten und abwickeln (40 Std.)	<b>Lernfeld 13</b>	<b>Lernfeld 12</b>
<b>Lernfeld 14:</b> Urkunden in erbrechtlichen Angelegenheiten bearbeiten (40 Std.)	<b>Lernfeld 13</b>	<b>Lernfeld 13</b>
<b>Lernfeld 15:</b> Liegenschaftliche Angelegenheiten vorbereiten und abwickeln (80 Std.)		<b>Lernfeld 10</b> <b>Lernfeld 11</b>
<b>Lernfeld 16:</b> Erstanmeldungen im Handels- und Gesellschaftsrecht vorbereiten und abwickeln (40 Std.)		<b>Lernfeld 14</b>

EUROPA-FACHBUCHREIHE  
für wirtschaftliche Bildung

# Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte

## Informationsband

3. Ausbildungsjahr

Cleesattel   Gansloser   Garcia   Grillemeier  
König-Herick   Kurrle   Pott

2. Auflage

VERLAG EUROPA-LEHRMITTEL  
Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG  
Düsselberger Straße 23  
42781 Haan-Gruiten

Europa-Nr.: 71996



**Autoren**

- › Thomas Cleesattel, 74211 Leingarten
- › Joachim Gansloser, 53115 Bonn
- › Ulrike Garcia, 74081 Heilbronn
- › Sandra Grillemeier, 40479 Düsseldorf
- › Anette König-Herick, 48432 Rheine
- › Birgit Kurrle, 73760 Ostfildern
- › Elvira Pott, 71336 Waiblingen

**Verlagslektorat**

- › Anke Hahn

2. Auflage 2020

Druck 5 4 3 2 1

Alle Drucke derselben Auflage sind parallel einsetzbar, da sie bis auf die Behebung von Druckfehlern untereinander unverändert sind.

ISBN 978-3-8085-4568-3

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle muss vom Verlag schriftlich genehmigt werden.

© 2020 by Verlag Europa-Lehrmittel, Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG, 42781 Haan-Gruiten

Umschlag, Satz, Grafiken: Satz+Layout Werkstatt Kluth GmbH, 50374 Erftstadt

Umschlagkonzept: tiff.any GmbH, 10999 Berlin

Umschlagfoto: © hxdbzxy – shutterstock.com

Druck: Dardedze Holografija, LV-1063 Riga (Lettland)

## Vorwort

Dieses Unterrichtswerk ist ein zum **neuen Rahmenlehrplan vom 27. Juni 2014** entwickeltes Lehr- und Lernbuch für die Ausbildungsberufe:

- › Rechtsanwaltsfachangestellter und Rechtsanwaltsfachangestellte
- › Notarfachangestellter und Notarfachangestellte
- › Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte
- › Patentanwaltsfachangestellter und Patentfachanwaltsangestellte

Die neuen Inhalte wurden konsequent auf die **neue Lernfeldkonzeption** des Lehrplans und die **Vermittlung von beruflichen Handlungskompetenzen** in diesen Berufen ausgerichtet.

Der vorliegende Informationsband für das 3. Ausbildungsjahr ist Bestandteil des umfassenden Europa-Programms und wird ergänzt durch das **Arbeitsbuch** mit umfangreichen Lernsituationen und Vertiefungsaufgaben zu jedem Lernfeld. Beide Titel sind an einer Didaktik ausgerichtet, die Handlungsorientierung betont und Lernende zu selbstständigem Planen, Durchführen, Kontrollieren und Beurteilen von Lernsituationen und Arbeitsaufgaben führt. Alle Kompetenzdimensionen werden dabei berücksichtigt. Entsprechend den Vorgaben und Inhalten des Rahmenlehrplans wird hierbei die berufliche Wirklichkeit als Ganzes mit den damit verbundenen ökonomischen, ökologischen, rechtlichen und sozialen Aspekten erfasst.

Der Informationsband zum 3. Ausbildungsjahr umfasst die **Lernfelder 11–14** des Rahmenlehrplans.

Die im **Informationsband** enthaltenen Inhalte sind schülergerecht, klar, übersichtlich und verständlich aufbereitet und dargestellt. Ergänzt durch anschauliche Beispiele, Tabellen, Struktogramme und kurze Zusammenfassungen werden die Lerninhalte verständlich präsentiert. Den einzelnen Lernfeldern sind Aufgaben zugeordnet, um das Verständnis für das Gelernte zu vertiefen. Mit dem **Arbeitsheft** kann der Lernende selbstständig anhand realitätsnaher Lernsituationen und Aufgabenstellungen sein Wissen anwenden. In beide Bände sind kommunikative Aspekte eingeflossen, beispielsweise Fachsprache und Fremdsprache als integrative Bestandteile. Ebenso ist die Informationsverarbeitung im Anwendungszusammenhang dargestellt, sodass die Entwicklung einer ganzheitlichen und prozessorientierten Handlungskompetenz unterstützt wird.

Die **systematisierenden Darstellungen** stellen die zur Bewältigung der Lernsituationen notwendigen Wissensbestände bereit und greifen über die Situationsbezüge hinaus. Hinweise auf die gesetzlichen Bestimmungen sind enthalten und soweit zweckmäßig zitiert.

In diesem Programm erscheint die „**Zusammenfassung Kostenrecht – Verstehen, Lernen, Anwenden**“. Da die kostenrechtlichen Themen auf die einzelnen Lernfelder verteilt sind, ist es für den Auszubildenden aufwendig, wenn er auf bisher Gelerntes zurückgreifen will. In dieser Zusammenfassung wird das gesamte Kostenrecht übersichtlich dargestellt. Die einzelnen Gebühren und die kostenrechtlichen Sachverhalte werden kurz erklärt und in kleinen Übungsaufgaben mit Lösungen praktisch erläutert. Zusätzlich wird der zu lernende Stoff jeweils tabellarisch abgebildet. Außer als Nachschlagewerk im Unterricht eignet sich diese Zusammenfassung auch für die Vorbereitung auf die Abschlussprüfung und als Nachschlagewerk für die tägliche Arbeit in der Kanzlei.

Ihr Feedback ist uns wichtig! Das Autorenteam freut sich über Hinweise, Anregungen und Unterstützung durch Kritik oder zustimmende Kommentare unter [lektorat@europa-lehrmittel.de](mailto:lektorat@europa-lehrmittel.de) und wünscht erfolgreiches Arbeiten mit dem neuen Werk.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Lernfeld 11:</b>	
<b>Rechtsbehelf- und Rechtsmittel-</b>	
<b>verfahren begleiten</b> .....	<b>11</b>
<b>1. Überblick</b> .....	<b>12</b>
1.1 Grundsätzliches .....	12
1.2 Begriffsbestimmung: Rechts-	
behelfe und Rechtsmittel .....	13
1.3 Überblick über die wesentlichen	
Rechtsbehelfe und Rechtsmittel	13
1.4 Zusammenfassung und	
Aufgaben .....	15
<b>2. Rechtsbehelfe</b> .....	<b>16</b>
2.1 Widerspruch gegen den	
Mahnbescheid .....	16
2.2 Einspruch .....	16
2.2.1 Einspruch gegen einen	
Vollstreckungsbescheid .....	16
2.2.2 Einspruch gegen ein	
Versäumnisurteil .....	16
2.3 Erinnerung .....	18
2.4 Gehörsrüge .....	18
2.5 Zusammenfassung und	
Aufgaben .....	19
<b>3. Rechtsmittel</b> .....	<b>20</b>
3.1 Berufung .....	20
3.1.1 Statthaftigkeit der Berufung ...	20
3.1.2 Fristen .....	23
3.1.3 Berufungsschrift .....	25
3.1.4 Begründung der Berufung. ....	27
3.1.5 Ablauf des Berufungsverfahrens	28
3.1.6 Abschluss des Verfahrens .....	29
3.1.7 Sonderfall: Die Anschluss-	
berufung .....	30
3.1.8 Zusammenfassung und	
Aufgaben .....	31
3.2 Revision .....	32
3.2.1 Statthaftigkeit der Revision ...	33
3.2.2 Revisionsgericht .....	33
3.2.3 Zulässigkeit der Revision .....	33
3.2.4 Nichtzulassungsbeschwerde ...	34
3.2.5 Fristen/Wiedereinsetzung in den	
vorherigen Stand .....	34
3.2.6 Revisionschrift und -begründung/	
Prüfungsgegenstand .....	34
3.2.7 Verfahren/Anschlussrevision ...	35
3.2.8 Abschluss des Verfahrens/	
Rechtskraft .....	35
3.2.9 Zusammenfassung und	
Aufgaben .....	36
<b>3.3 Beschwerde</b> .....	<b>36</b>
3.3.1 Sofortige Beschwerde .....	37
3.3.2 Rechtsbeschwerde .....	38
3.3.3 Fristversäumung und Wiederein-	
setzung in den vorigen Stand ..	39
3.3.4 Sonderfall: Verfahren im	
Familienrecht. ....	40
3.3.5 Zusammenfassung und	
Aufgaben .....	40
<b>4. Vergütungsabrechnung</b>	
<b>und Kostenfestsetzung</b> .....	<b>41</b>
4.1 Gebühren bei Rechtsbehelfen .	42
4.1.1 Widerspruch und Einspruch im	
Mahnverfahren .....	42
4.1.2 Einspruch gegen Versäumnis-	
urteil .....	42
4.1.3 Erinnerung .....	42
4.1.4 Gehörsrüge .....	42
4.2 Gebühren bei Rechtsmitteln ..	43
4.2.1 Berufung .....	43
4.2.2 Revision .....	43
4.2.3 Beschwerde .....	44
4.3 Zusammenfassung und	
Aufgaben .....	44
<b>Lernfeld 11A:</b>	
<b>Eintragungen von Grundpfandrechten,</b>	
<b>Lasten sowie Beschränkungen</b>	
<b>vorbereiten und abwickeln</b> .....	<b>47</b>
<b>1. Das Grundbuch</b> .....	<b>48</b>
1.1 Der Aufbau des Grundbuchs ..	48
<b>2. Das Grundbuchverfahren</b> ...	<b>48</b>
2.1 Das elektronische Verfahren ...	49
2.2 Antrag .....	50
2.3 Bewilligung .....	50

2.4	Auflassung .....	50	1.3	Zusammenfassung und Aufgaben .....	79
2.5	Berichtigung .....	51			
2.6	Rang .....	52	<b>2.</b>	<b>Die Vollstreckung von Titeln aus EU-Mitgliedsstaaten ...</b>	<b>80</b>
2.7	Zusammenfassung und Aufgaben .....	53	2.1	Allgemeines .....	80
<b>3.</b>	<b>Dienstbarkeiten .....</b>	<b>54</b>	2.2	Voraussetzungen .....	81
3.1	Grunddienstbarkeit .....	54	2.3	Bestätigungsverfahren .....	82
3.2	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit .....	55	2.4	Kosten des Bestätigungsverfahrens .....	82
3.3	Nießbrauch .....	56	2.5	Zusammenfassung und Aufgaben .....	82
<b>4.</b>	<b>Grundpfandrechte .....</b>	<b>57</b>	<b>3.</b>	<b>Vollstreckungsorgane .....</b>	<b>83</b>
4.1	Grundschild .....	58	3.1	Der Gerichtsvollzieher .....	83
4.2	Hypothek .....	58	3.2	Das Vollstreckungsgericht ....	84
4.3	Zusammenfassung und Aufgaben .....	59	3.3	Das Prozessgericht .....	85
<b>5.</b>	<b>Notarkosten im Zusammenhang mit Grundbucheintragungen .....</b>	<b>61</b>	3.4	Das Grundbuchamt .....	86
5.1	Dienstbarkeiten .....	61	3.5	Zusammenfassung und Aufgaben .....	86
5.2	Bestellung von Grundpfandrechten .....	62	<b>4.</b>	<b>Zwangsvollstreckungsmaßnahmen .....</b>	<b>89</b>
5.2.1	Beurkundung .....	62	4.1	Allgemeines .....	89
5.2.2	Entwurf mit Beglaubigung .....	64	4.2	Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen .....	89
5.2.3	Rangvorbehalt, Rangbescheinigung und Rangänderung ...	65	4.2.1	Geldforderungen in bewegliche Sachen des Schuldners .....	89
5.2.4	Abtretung .....	66	4.2.2	Zusammenfassung und Aufgaben .....	106
5.3	Löschung .....	67	4.2.3	Geldforderungen in das unbewegliche Vermögen des Schuldners .....	107
5.4	Vollzugsgebühr .....	68	4.2.4	Zusammenfassung und Aufgaben .....	111
5.5	Kosten bei Grundbucheinsichten und Abdrucken aus dem elektronischen Grundbuch ....	69	4.3	Zwangsvollstreckung wegen anderer Ansprüche .....	112
5.6	Zusammenfassung und Aufgaben .....	70	4.3.1	Herausgabe und Räumung ....	112
			4.3.2	Vornahme von Handlungen ...	116
			4.3.3	Duldung und Unterlassung ...	117
			4.3.4	Zusammenfassung und Aufgaben .....	118
			<b>4.4</b>	<b>Vermögensauskunft .....</b>	<b>121</b>
			4.4.1	Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft .....	121
			4.4.2	Antrag auf Erlass eines Haftbefehls .....	123
<b>Lernfeld 12:</b>					
<b>Vorgänge in der Zwangsvollstreckung bearbeiten .....</b>					
					<b>73</b>
<b>1.</b>	<b>Die Zwangsvollstreckung ...</b>	<b>74</b>			
1.1	Allgemeines .....	74			
1.2	Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung .....	74			
1.2.1	Der Vollstreckungstitel .....	75			
1.2.2	Die Vollstreckungsklausel .....	77			
1.2.3	Zustellung .....	79			

4.4.3	Auskunftsrechte des Gerichtsvollziehers	124
4.4.4	Schuldnerverzeichnis	124
4.4.5	Zusammenfassung und Aufgaben	125
<b>4.5</b>	<b>Vorläufige Verfahren vor Klageeinreichung</b>	<b>126</b>
4.5.1	Arrest	127
4.5.2	Einstweilige Verfügung	128
4.5.3	Zusammenfassung und Aufgaben	129
<b>5.</b>	<b>Rechtsbehelfe In der Zwangsvollstreckung</b>	<b>130</b>
5.1	Erinnerung	130
5.2	Sofortige Beschwerde	132
5.3	Vollstreckungsabwehrklage	134
5.4	Drittwiderspruchsklage	135
5.5	Klage auf vorzugsweise Befriedigung	138
5.6	Zusammenfassung und Aufgaben	139
<b>6.</b>	<b>Die Einstellung der Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher</b>	<b>144</b>
6.1	Allgemeines	144
6.2	Zusammenfassung	145
<b>7.</b>	<b>Verbraucherinsolvenzverfahren</b>	<b>146</b>
7.1	Allgemeines	146
7.2	Regelinsolvenzverfahren	146
7.2.1	Zuständigkeiten	146
7.2.2	Eröffnung	147
7.2.3	Forderungsanmeldung	148
7.2.4	Verteilung	148
7.2.5	Schlusstermin	149
7.3	Verbraucherinsolvenzverfahren	149
7.3.1	Außergerichtliche Schuldenbereinigung	149
7.3.2	Gerichtliche Schuldenbereinigung	150
7.3.3	Insolvenzverfahren und Antrag auf Restschuldbefreiung	151
7.4	Zusammenfassung und Aufgaben	153
<b>8.</b>	<b>Gebühren in der Zwangsvollstreckung</b>	<b>154</b>
<b>8.1</b>	<b>Grundlagen der Vergütungsabrechnung</b>	<b>154</b>
8.1.1	Gegenstandswert in der Zwangsvollstreckung	154
8.1.2	Angelegenheiten der Zwangsvollstreckung	158
<b>8.2</b>	<b>Rechtsanwaltsvergütung</b>	<b>160</b>
8.2.1	Rechtsanwaltsvergütung in der Zwangsvollstreckung	160
8.2.2	Rechtsanwaltsvergütung in der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung	160
8.2.3	Rechtsanwaltsvergütung im Insolvenzverfahren	162
<b>8.3</b>	<b>Zusammenfassung und Aufgaben</b>	<b>163</b>
<b>9.</b>	<b>Forderungsaufstellung</b>	<b>166</b>
9.1	Allgemeines	166
<b>Lernfeld 12A:</b>		
<b>Beurkundungen im Familienrecht vorbereiten und abwickeln</b>		
		<b>169</b>
<b>1.</b>	<b>Abstammung und elterliche Sorge</b>	<b>170</b>
1.1	Überblick	170
1.2	Mutterschaft und Vaterschaft im Rechtssinne	170
1.3	Anerkennung der Vaterschaft	171
1.3.1	Form	171
1.3.2	Inhalt der Urkunde	171
1.3.3	Zustimmungserfordernisse	172
1.3.4	Abwicklung der Urkunde	173
1.4	Regelungen zur elterlichen Sorge	173
1.4.1	Elterliche Sorge bei verheirateten und nicht verheirateten Eltern	173
1.4.2	Sorgeerklärung	174
<b>1.5</b>	<b>Zusammenfassung und Aufgaben</b>	<b>176</b>
<b>2.</b>	<b>Adoption</b>	<b>178</b>
2.1	Grundsätzliches	178
2.2	Minderjährigen- und Volljährigenadoption	178

2.2.1	Wirkungen der Minderjährigen- adoption . . . . .	179
2.2.2	Wirkungen der Volljährigen- adoption . . . . .	180
2.3	<b>Adoptionsantrag . . . . .</b>	<b>180</b>
2.4	<b>Notwendige Einwilligungen . . . . .</b>	<b>181</b>
2.5	<b>Beizufügende Unterlagen . . . . .</b>	<b>182</b>
2.6	<b>Abwicklung der Urkunden . . . . .</b>	<b>182</b>
2.7	<b>Zusammenfassung und Aufgaben . . . . .</b>	<b>183</b>
<b>3.</b>	<b>Ehevertrag/Lebenspartner- schaftsvertrag und Schei- dungsfolgenvereinbarung . . . . .</b>	<b>184</b>
3.1	<b>Einführung . . . . .</b>	<b>184</b>
3.2	<b>Güterstände . . . . .</b>	<b>185</b>
3.3	<b>Vorsorgende Eheverträge . . . . .</b>	<b>185</b>
3.3.1	Form des Ehevertrags . . . . .	185
3.3.2	Möglicher Inhalt eines vorsorgenden Ehevertrags . . . . .	186
3.4	<b>Scheidungsfolgen- vereinbarungen . . . . .</b>	<b>189</b>
3.4.1	Möglicher Inhalt . . . . .	190
3.4.2	Form . . . . .	192
3.4.3	Abwicklung der Urkunde . . . . .	193
3.5	<b>Zusammenfassung und Aufgaben . . . . .</b>	<b>193</b>
<b>4.</b>	<b>General- und Vorsorge- vollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung . . . . .</b>	<b>194</b>
4.1	<b>Überblick . . . . .</b>	<b>194</b>
4.2	<b>General- und Vorsorge- vollmacht . . . . .</b>	<b>195</b>
4.3	<b>Betreuungsverfügung . . . . .</b>	<b>196</b>
4.4	<b>Patientenverfügung . . . . .</b>	<b>196</b>
4.5	<b>Zusammenfassung und Aufgaben . . . . .</b>	<b>197</b>
<b>5.</b>	<b>Kostenberechnung . . . . .</b>	<b>198</b>
5.1	<b>Kosten der familienrechtlichen Beurkundungen . . . . .</b>	<b>198</b>
5.2	<b>Zusammenfassung und Aufgaben . . . . .</b>	<b>201</b>
<b>6.</b>	<b>Die „Ehe für alle“ . . . . .</b>	<b>202</b>

## Lernfeld 13: In familien- und erbrechtlichen Angelegenheiten tätig werden . . . . 203

<b>1.</b>	<b>Familienrecht . . . . .</b>	<b>204</b>
1.1	<b>Verlöbnis . . . . .</b>	<b>204</b>
1.1.1	Definition . . . . .	204
1.1.2	Rechtsnatur . . . . .	204
1.1.3	Zustandekommen . . . . .	204
1.1.4	Beweismöglichkeiten . . . . .	205
1.1.5	Rechtsfolgen der Verlobung . . . . .	205
1.1.6	Zusammenfassung und Aufgaben . . . . .	207
1.2	<b>Eherecht . . . . .</b>	<b>208</b>
1.2.1	Eheschließung . . . . .	208
1.2.2	Ehefähigkeit . . . . .	209
1.2.3	Eheverbote und Aufhebung der Ehe . . . . .	210
1.2.4	Wirkungen der Ehe . . . . .	212
1.2.5	Zusammenfassung und Aufgaben . . . . .	217
1.3	<b>Eheliches Güterrecht . . . . .</b>	<b>219</b>
1.3.1	Eigentumsverhältnisse . . . . .	219
1.3.2	Zugewinngemeinschaft . . . . .	220
1.3.3	Berechnung des Zugewinn- ausgleichs . . . . .	222
1.3.4	Gütertrennung . . . . .	225
1.3.5	Gütergemeinschaft . . . . .	226
1.3.6	Ehevertrag . . . . .	227
1.3.7	Güterrechtsregister . . . . .	227
1.3.8	Zusammenfassung und Aufgaben . . . . .	228
1.4	<b>Ehescheidung . . . . .</b>	<b>230</b>
1.4.1	Zerrüttungsprinzip . . . . .	230
1.4.2	Rechtsfolgen der Scheidung . . . . .	231
1.4.3	Gerichtliches Scheidungs- verfahren . . . . .	233
1.4.4	Vergütungsberechnung im Scheidungsverfahren* . . . . .	237
1.4.5	Zusammenfassung und Aufgaben . . . . .	246
1.5	<b>Die eingetragene Lebens- partnerschaft . . . . .</b>	<b>249</b>
1.5.1	Homo-Ehe und LPartG . . . . .	249
1.5.2	Gerichtliches Verfahren . . . . .	251
1.5.3	Zusammenfassung und Aufgaben . . . . .	252
1.6	<b>Die nichteheliche Lebens- gemeinschaft . . . . .</b>	<b>253</b>





<b>3. Erbausschlagung . . . . .</b>	<b>328</b>	<b>2. Das selbstständige Beweisverfahren. . . . .</b>	<b>351</b>
3.1 Zweck und rechtliche Folgen . .	328	2.1 Zulässigkeit . . . . .	352
3.2 Inhalt, Form und Frist der Erklärung. . . . .	329	2.2 Zuständigkeit . . . . .	353
3.3 Genehmigungspflicht . . . . .	330	2.3 Inhalt des Antrags. . . . .	354
3.4 Zusammenfassung und Aufgaben . . . . .	331	2.4 Rechtsmittel . . . . .	354
<b>4. Verträge über den Nachlass 332</b>		2.5 Ablauf . . . . .	354
4.1 Erbteilsübertragung und Erbauseinandersetzung. . . . .	332	2.6 Gebühren des Rechtsanwalts beim selbstständigen Beweisverfahren. . . . .	355
4.1.1 Erbteilsübertragungsvertrag . . .	332	2.7 Zusammenfassung und Aufgaben . . . . .	356
4.1.2 Erbauseinandersetzungsvertrag .	333	<b>3. Das strafrechtliche Verfahren 358</b>	
4.2 Erbschaftskauf. . . . .	334	3.1 Aufgaben . . . . .	358
4.3 Erbverzicht, Pflichtteilsverzicht und Zuwendungsverzicht . . . . .	334	3.2 Grundsätze . . . . .	359
4.4 Zusammenfassung und Aufgaben . . . . .	335	3.3 Arten des Strafrechts. . . . .	359
<b>5. Kostenberechnung . . . . . 336</b>		3.4 Straftat und Ordnungswidrigkeit . . . . .	360
5.1 Kosten der notariellen Tätigkeiten im Erbrecht. . . . .	336	3.5 Instanzen der Strafgerichtsbarkeit. . . . .	361
5.2 Zusammenfassung und Aufgaben . . . . .	338	3.6 Straffähigkeit . . . . .	361
<b>Lernfeld 14:</b>		3.7 Voraussetzungen der Strafbarkeit . . . . .	363
<b>Besondere Verfahren bearbeiten . . . 339</b>		3.7.1 Der Straftatbestand . . . . .	363
<b>1. Das Arbeitsgerichtsverfahren 340</b>		3.7.2 Die Rechtswidrigkeit . . . . .	364
1.1 Instanzenzug und Vertretung . .	341	3.7.3 Das schuldhaftes Handeln . . . . .	364
1.2 Zuständigkeiten . . . . .	342	<b>3.8 Zuständigkeit . . . . . 364</b>	
1.2.1 Sachliche Zuständigkeit. . . . .	342	3.8.1 Sachliche Zuständigkeit. . . . .	364
1.2.2 Örtliche Zuständigkeit. . . . .	343	3.8.2 Örtliche Zuständigkeit. . . . .	365
1.3 Verfahrensarten . . . . .	344	<b>3.9 Verfahrensablauf. . . . . 365</b>	
1.3.1 Das Urteilsverfahren . . . . .	344	3.9.1 Strafverfolgung/Erkenntnisverfahren. . . . .	366
1.3.2 Das Beschlussverfahren. . . . .	346	3.9.2 Strafvollstreckung . . . . .	367
1.4 Arbeitsrechtliches Mahnverfahren . . . . .	346	<b>3.10 Rechtsmittel im Strafverfahren 367</b>	
1.5 Prozesskostenhilfe im arbeitsrechtlichen Verfahren . . . . .	347	3.10.1 Berufung. . . . .	367
1.6 Kosten im arbeitsgerichtlichen Verfahren . . . . .	347	3.10.2 Revision. . . . .	368
1.6.1 Die Gerichtskosten . . . . .	347	3.10.3 Beschwerde. . . . .	369
1.6.2 Die Rechtsanwaltskosten. . . . .	348	3.10.4 Einspruch. . . . .	369
1.7 Zusammenfassung und Aufgaben . . . . .	349	3.10.5 Rechtskraft . . . . .	369
		<b>3.11 Kosten des Verfahrens . . . . . 370</b>	
		<b>3.12 Gebührenabrechnung des Rechtsanwalts in Strafsachen . . 370</b>	
		3.12.1 Vorbereitendes Verfahren . . . . .	370
		3.12.2 Gerichtliches Verfahren (Hauptverhandlung) . . . . .	371





## LERNFELD 11

*Rechtsbehelf- und  
Rechtsmittelverfahren begleiten*

# 1. ÜBERBLICK

## 1.1 Grundsätzliches



© kwarnier – Fotolia.com

Gerichte verfügen über große Macht, denn ihre Entscheidungen haben oft weitreichende Konsequenzen für die Beteiligten der Verfahren. Damit richterliche Entscheidungen akzeptiert werden, muss in einem Rechtsstaat die Möglichkeit bestehen, sie überprüfen zu lassen, um eventuelle Fehler zu beseitigen. Nachprüfungsmöglichkeiten gibt es gegen diverse Arten von gerichtlichen Entscheidungen, und zwar entweder durch dieselbe oder die nächsthöhere Instanz.

### EXKURS

In modernen demokratischen Staaten wird die Macht des Staates durch deren Verteilung auf mehrere Organe begrenzt, die **Legislative** (gesetzgebende Gewalt, Parlamente), **Exekutive** (ausführende Gewalt, Regierung und Verwaltung) und **Judikative** (rechtsprechende Gewalt, Gerichte). Dies ist in Deutschland in Art. 20 II des Grundgesetzes verankert. Alle Staatsorgane sind dabei an Recht und Gesetz gebunden und kontrollieren sich gegenseitig. Für die Staatsbürger ist die Möglichkeit der Überprüfung der Entscheidungen und Handlungen der Legislative und Exekutive dadurch gegeben, dass der Rechtsweg bei den Gerichten eröffnet ist. Eine Überprüfung der richterlichen Entscheidungen durch Legislative und Exekutive ist dagegen nicht vorgesehen; stattdessen besteht die Möglichkeit, Entscheidungen innerhalb der Judikative durch Rechtsmittel und Rechtsbehelfe überprüfen zu lassen.



© CrazyCloud – Fotolia.com

Diese Überprüfungsmöglichkeit besteht jedoch nicht schrankenlos: ein Instanzenzug dergestalt, dass jegliche Entscheidung wieder und wieder überprüft werden kann, ist durch das Grundgesetz nicht garantiert. Dementsprechend wurden durch gesetzliche Regelungen

die Rechtswege in der Vergangenheit beschränkt, vor allem um Kosten zu sparen und eine effiziente Rechtsprechung zu gewährleisten. So ist heute oftmals nur noch die Berufung gegen ein Urteil möglich, wo früher noch die Möglichkeit der anschließenden Revision bestand. Im Verwaltungsverfahren ist die Berufung nur noch unter stark eingeschränkten Voraussetzungen statthaft.

## 1.2

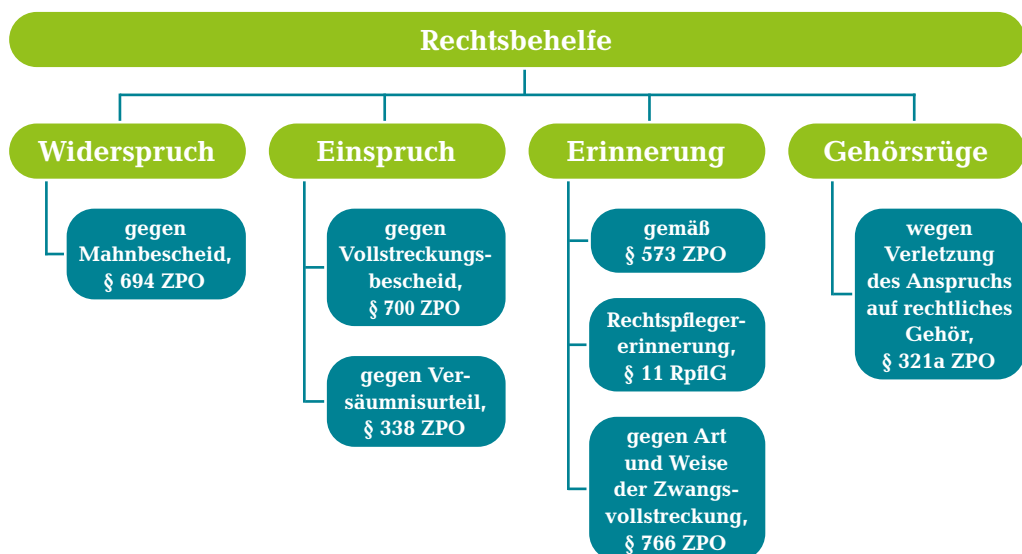
## Begriffsbestimmung: Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

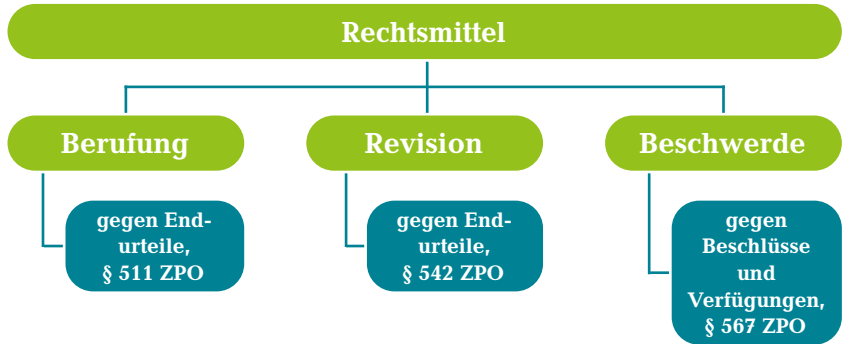
Wird die richterliche Entscheidung durch dieselbe Instanz überprüft, so spricht man von einem Rechtsbehelf; Nachprüfungen durch die nächsthöhere Instanz („Devolutiveffekt“) werden als Rechtsmittel bezeichnet.

**Rechtsbehelfe** sind u. a. Widerspruch, Einspruch und Erinnerung, während Berufung, Revision und Beschwerde **Rechtsmittel** sind. Berufung und Revision richten sich gegen Urteile, Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen. Es gibt eine ganze Reihe von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln, im Folgenden wird aber nur eine Auswahl dargestellt.

## 1.3

## Überblick über die wesentlichen Rechtsbehelfe und Rechtsmittel





Werden gegen gerichtliche Entscheidungen wie z. B. Urteile Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel eingelegt, so werden diese nicht **rechtskräftig**. Rechtskraft tritt erst ein, wenn der Rechtsweg ausgeschöpft ist oder wirksam auf Rechtsmittel verzichtet wird. Trotzdem ist während der Zeit, in der über den Rechtsbehelf oder das Rechtsmittel entschieden wird, die ursprüngliche Entscheidung entweder vorläufig vollstreckbar oder vollziehbar.

### BEISPIEL

In erster Instanz wurde der Beklagte vom Amtsgericht zur Zahlung von 4.500,00 Euro verurteilt. Er geht form- und fristgerecht in Berufung gegen das Urteil, weil er es für falsch hält. Während des Berufungsverfahrens ist das Urteil aber schon vorläufig vollstreckbar, der Beklagte kann also zur Zahlung des ausgerichteten Betrags nebst Kosten und Zinsen gezwungen werden.

Soll dies vermieden werden, muss neben der Einlegung des Rechtsmittels/ Rechtsbehelfs ein Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung gestellt werden, § 719 ZPO.

§ 719 ZPO

Lediglich die **sofortige Beschwerde gegen die Festsetzung eines Ordnungs- oder Zwangsgeldes**, § 570 ZPO, hat aufschiebende Wirkung („Suspensiveffekt“), während des Beschwerdeverfahrens wird also die Vollstreckung automatisch ausgesetzt.

## 1.4 Zusammenfassung und Aufgaben

### ZUSAMMENFASSUNG

#### Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

... dienen der Überprüfung der Entscheidungen der Gerichte

Rechtsbehelfe → werden von der gleichen Instanz geprüft

Rechtsmittel → werden in der nächsthöheren Instanz geprüft

### AUFGABEN

1. Was unterscheidet ein Rechtsmittel von einem Rechtsbehelf?
2. Nennen Sie bitte je ein Beispiel für ein Rechtsmittel und einen Rechtsbehelf.
3. Welche Folgen hat die Einlegung der Berufung für die Vollstreckbarkeit des Urteils?
4. Wozu dienen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe?



## 2.

## RECHTSBEHELFE

2.1 *Widerspruch gegen den Mahnbescheid*

§ 694 ZPO

Die Regelungen zum Widerspruch gegen den Mahnbescheid, § 694 ZPO, haben Sie bereits im **Lernfeld 9** (S. 269 des Informationsbandes für das zweite Ausbildungsjahr) im Einzelnen kennengelernt. Der Widerspruch kann **schriftlich** erhoben werden, solange der Vollstreckungsbescheid nicht verfügt ist. Eine Begründung ist **nicht** erforderlich. Geht der Widerspruch rechtzeitig ein, so verliert der Mahnbescheid seine Wirkung und auf Antrag wird das streitige Verfahren eingeleitet. Ein verspäteter Widerspruch wird als **Einspruch** gegen den Vollstreckungsbescheid behandelt, § 694 II ZPO.

2.2 *Einspruch*2.2.1 **Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid**

§ 700 I ZPO

Auch das Verfahren nach einem Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid wurde bereits in Lernfeld 9 behandelt (S. 272 des Informationsbandes für das zweite Ausbildungsjahr). Er ist **schriftlich** innerhalb von **zwei Wochen** bei dem Gericht einzulegen, das den Vollstreckungsbescheid erlassen hat, §§ 700 I, 338 f. ZPO. Durch ihn wird die Rechtskraft des Vollstreckungsbescheides gehemmt, § 705 II ZPO, und das Verfahren wird von Amts wegen an das sachlich und örtlich zuständige Gericht abgegeben.

2.2.2 **Einspruch gegen ein Versäumnisurteil**

§ 338 ZPO

Gegen ein Versäumnisurteil (vgl. S. 419 des Informationsbandes für das zweite Ausbildungsjahr) steht der säumigen Partei (also der Partei, die verurteilt wurde), der **Einspruch** zu, § 338 ZPO.

Der Einspruch muss **schriftlich** beim Prozessgericht (= dem Gericht, welches das Versäumnisurteil erlassen hat) eingelegt werden, und zwar innerhalb einer **Notfrist** von **zwei Wochen** ab Zustellung des Versäumnisurteils, § 339.

Gemäß § 340 II ZPO muss die Einspruchsschrift enthalten:

§ 340 ZPO

1. Die Bezeichnung des Urteils, gegen das sich der Einspruch richtet und
2. die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Einspruch erhoben wird.

Außerdem muss die Einspruchsschrift eine **Begründung enthalten**, § 340 III ZPO. Damit ist klar, dass auch die Begründung innerhalb der genannten Frist von zwei Wochen einzugehen hat. Allerdings kann die Begründungsfrist auf Antrag verlängert werden, § 340 III S. 2 ZPO. In der Begründung muss **nicht** dargelegt werden, weshalb die Partei säumig war, sondern sie muss alle Angriffs- und Verteidigungsmittel benennen, die für den Rechtsstreit zum Zeitpunkt der Säumnis relevant waren.



© Drobot Dean – Fotolia.com

LERNFELD 11

Die Einlegung des Einspruchs ändert nichts daran, dass ein Versäumnisurteil **vorläufig vollstreckbar** ist, und zwar, ohne dass Sicherheit geleistet werden muss. Gemäß § 719 ZPO kann die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung beantragt werden, wenn das Versäumnisurteil nicht in gesetzlicher Weise erlassen wurde oder die säumige Partei glaubhaft machen kann, dass ihre Säumnis unverschuldet war.

Wurde der Einspruch form- und fristgerecht eingelegt, so wird vom Gericht ein Termin zur Verhandlung über den Einspruch und zur Hauptsache bestimmt, § 341a. Der zulässige Einspruch versetzt das Verfahren in die Lage, in der es sich vor der Säumnis befand, § 342 ZPO.

Versäumt die einmal säumige Partei den anberaumten Termin erneut, so ergeht wiederum ein Versäumnisurteil. Gegen dieses (**zweite**) Versäumnisurteil steht der zum zweiten Mal säumigen Partei **kein Einspruch** mehr zu. Es muss dann **Berufung** eingelegt werden mit der Begründung, es habe keine (schuldhafte) Säumnis vorgelegen, § 514 II ZPO. Dabei gelten dieselben Maßstäbe wie bei der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (vgl. S. 435 f. des Informationsbandes für das zweite Ausbildungsjahr).

§ 514 II ZPO

In einem Rechtsstreit vor dem Amtsgericht erscheint der ordnungsgemäß geladene Beklagte nicht zum Hauptverhandlungstermin. Auf Antrag des Klägers ergeht Versäumnisurteil gegen den Beklagten. Dieser erhebt form- und fristgerecht Einspruch, es wird daraufhin ein neuer Termin anberaumt. Auf dem Weg zum Termin wird der nicht anwaltlich vertretene Beklagte schuldlos in einen Unfall verwickelt und versäumt die Verhandlung. Es ergeht ein zweites Versäumnisurteil. Nun ist der Einspruch ausgeschlossen, es muss Berufung eingelegt und dargestellt werden, weshalb die Säumnis beim zweiten Mal nicht im Verschulden des Beklagten lag.

BEISPIEL

## 2.3 Erinnerung

§ 573 ZPO,  
§ 11 RpfLG

Die Erinnerung ist dann der richtige Rechtsbehelf, wenn eine Entscheidung nicht durch das Prozessgericht ergangen ist, sondern durch eine von diesem beauftragten oder ersuchten Richter oder einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (§ 573 ZPO) oder einem Rechtspfleger (§ 11 RpfLG).

### BEISPIEL

Der Schuldner wendet sich gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel (§ 732 ZPO) durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

Die Erinnerung nach § 573 ZPO ist innerhalb einer **Notfrist** von **zwei Wochen** beim Prozessgericht einzulegen. Gegen die Entscheidung des Prozessgerichts steht anschließend die **sofortige Beschwerde** zur Verfügung.

Erinnerungen nach dem Rechtspflegergesetz sind ebenfalls innerhalb von zwei Wochen einzulegen, § 11 RpfLG.

Einzelheiten zur Erinnerung finden Sie insbesondere in den Kapiteln zu Lernfeld 10 (Prozesskostenhilfe, Informationsband für das zweite Ausbildungsjahr) und Lernfeld 12 (Zwangsvollstreckung, Informationsband für das dritte Ausbildungsjahr).

## 2.4 Gehörsrüge

§ 321a ZPO

Ist ein Urteil ergangen und rechtskräftig geworden, so kann gemäß § 321a ZPO innerhalb einer **Notfrist** von **zwei Wochen** bei dem Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, die sogenannte „Gehörsrüge“ oder „Anhörungsrüge“ erhoben werden. Voraussetzung hierfür ist die Tatsache, dass das Gericht bei seiner Entscheidung das Recht der Partei auf rechtliches Gehör verletzt hat und diese Verletzung mitentscheidend für das Urteil war.

### BEISPIEL

In einem Rechtsstreit hat eine Partei Tatsachen vorgetragen, die entscheidungsrelevant waren. Das Gericht hat es versäumt, der anderen Seite Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sondern hat direkt ein Urteil erlassen. Dieses Urteil ist unter Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör ergangen.

Die Notfrist beginnt mit der **Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs**. Die Rüge ist **schriftlich** bei dem Gericht zu erheben, das die Entscheidung

erlassen hat. Von einer Verletzung des rechtlichen Gehörs spricht man (verkürzt) dann, wenn das Gericht einer Partei entgegen Art. 103 des Grundgesetzes rechtswidrig, also entgegen den Vorschriften der ZPO, nicht hinreichend Gelegenheit gegeben hat, sich zur Sache zu äußern. Ist die Gehörsrüge erfolgreich, so wird das Verfahren durch das Gericht in den Stand zurückversetzt, in dem es sich vor Schluss der mündlichen Verhandlung befand.

Art. 103 GG

In dem genannten Rechtsstreit würde das Verfahren fortgesetzt. Die betroffene Partei würde Gelegenheit erhalten, zu den vortragenen Tatsachen Stellung zu nehmen.

BEISPIEL

LERNFELD 11

## 2.5 Zusammenfassung und Aufgaben

### ZUSAMMENFASSUNG

Rechtsbehelf	Zweck/Wirkung	Frist	Form	Begründung erforderlich
<b>Widerspruch</b> gegen den Mahnbescheid	Wirkungslosigkeit des Mahnbescheids/Übergang ins streitige Verfahren (auf Antrag)	2 Wochen ab Zustellung des Mahnbescheids	Schriftform	Nein
<b>Einspruch</b> gegen den Vollstreckungsbescheid	Hemmung der Rechtskraft des Vollstreckungsbescheids, Übergang ins streitige Verfahren (von Amts wegen)	2 Wochen ab Zustellung des Vollstreckungsbescheids <b>Notfrist</b>	Schriftform	Nein
<b>Einspruch</b> gegen ein Versäumnisurteil	Rückversetzung des Verfahrens in die Lage vor Eintritt der Säumnis	2 Wochen ab Zustellung des Versäumnisurteils <b>Notfrist</b>	Schriftform	Ja, § 340 II ZPO
<b>Erinnerung</b>	Überprüfung der Entscheidungen der beauftragten oder ersuchten Richter, Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Rechtspfleger	2 Wochen ab Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung <b>Notfrist</b>	Schriftform	Nein
<b>Gehörsrüge/Anhörungsrüge</b>	Bei Verletzung des rechtlichen Gehörs: Rückversetzung des Verfahrens in die Lage vor Schluss der mündlichen Verhandlung	2 Wochen ab Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs <b>Notfrist</b>	Schriftform	Ja, § 321a II ZPO